

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 27.07.2023	BV/2023/086
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Entscheidung	12.09.2023

**Bebauungsplan Nr. 76 Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand Teilbereich II zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz; hier:
Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt,

1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand Teilbereich II zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz,
2. die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Handlungsfeld 3 „Stadtentwicklung“

Die Stadt sorgt für einen ausgewogenen, zukunftsorientierten Verkehrsmix, der sowohl Belange der Umwelt als auch des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003 die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lüllanden bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen verbunden.

Die durch das Ingenieurbüro „SBI“ erstellte Vorplanung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 3. Mai 2022 vorgestellt und bildet die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans empfohlen. Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 2. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023 durchgeführt. Die Abwägung der in diesem Zeitraum eingereichten Stellungnahmen liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Neben dem Umweltbericht (integriert in die Begründung) dienen die FFH-Verträglichkeitsstudie „Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel“ die „Machbarkeitsstudie Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au“, die „Biologische Untersuchung: Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel“, das „Geotechnische Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung“ sowie die „Artenschutzfachliche Begleitung: Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel“ als Grundlage für diesen Bebauungsplan. Diese Gutachten sind der Beschlussvorlage in digitaler Form beigelegt.

Auf Grundlage dieses Beschlusses sollen die die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung unterstützt das Bebauungsplanverfahren, um die avisierte geplante städtische Führung eines Fuß- und Radweges entlang des Geestrandes in Richtung nordwestlichem Stadteingang umsetzen zu können. Weiterhin trägt der Bebauungsplan zur Zielerreichung des Mobilitätskonzepts der Stadt Wedel bei.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Realisierung dieses Fuß- und Radwegs ist ohne die Aufstellung des Bebauungsplans nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage_1_Begründung BP 76 II
- 2 Anlage_2_Planzeichnung BP 76 II
- 3 Anlage_3_SBI_Machbarkeitsstudie Radweg Geesthang_01-10-18 (NUR DIGITAL)
- 4 Anlage_4_Eggers_Artenschutzfachliche Beurteilung_11-10-18 (NUR DIGITAL)
- 5 Anlage_5_1. Biologische Untersuchungen_Endfassung 25.01.2021 (NUR DIGITAL)
- 6 Anlage_6_IGB_Geotechnisches Gutachten_17-04-18 (NUR DIGITAL)
- 7 Anlage_7_Abwägung Frühzeitige Beteiligungen (NUR DIGITAL)